

Stadtratssitzung
Donnerstag, 16.03.2023, 17.00 Uhr und 20.30 Uhr
Rathaus, Grossratssaal

2020.BSS.000049

18 Anpassungen an die Änderungen des kantonalen Volksschulrechts (besonderes Volksschulangebot): Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101); Teilrevision; 1. Lesung

Präsident: Wir sind beim Traktandum 18. Das ist die erste Lesung zur Anpassung des Schulreglements an die Änderung des kantonalen Volksschulrechts. Ich übergebe das Wort der Kommissionsprecherin.

Sarah Rubin (GB) für die SBK und die Fraktion: Wie der Titel sagt, geht es vor allem um Anpassungen bezüglich der Terminologie. Es gibt nur wenige kleine Ausnahmen. Und das sind Anpassungen aufgrund der letzten Revision des Schulreglements, die jetzt nachgeführt werden sollten. Per 1. Januar 2023 sind die Änderungen des kantonalen Volksschulgesetzes, des Volksschulrechts, in Kraft treten. Das Ganze nennt sich REVOS, das heisst, Revision des Volksschulgesetzes. Mit REVOS wird die Sonderschulbildung, die bisher bei der Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration, kurz GSI, angesiedelt gewesen ist, jetzt Teil der Volksschule und untersteht neu der Direktion für Bildung und Kultur, kurz BKD. Neu ist die BKD also für die Schulbildung aller Kinder, egal ob mit oder ohne besonderen Förderbedarf, verantwortlich, was aus pädagogischer Sicht einen wichtigen Schritt in Richtung inklusive Gesellschaft bedeutet. Für die Stadt Bern ändern sich in erster Linie Begrifflichkeiten. Neu wird die Volksschulbildung als Regelschulangebot und die Sonderschulbildung als besonderes Volksschulangebot bezeichnet. Ausserdem werden die Bezeichnungen für Massnahmen im Regelschulangebot geändert. Was sich im Speziellen bei diesen einzelnen Begriffen geändert hat, werde ich nicht im Detail ausführen. Das ist recht klar im Vortrag umschrieben. Eine nennenswerte Neuerung ist, dass auch die besonderen Volksschulen die Tagesbetreuung anbieten müssen, falls eine gewünscht wird. Also, falls Nachfrage bei einem Betreuungsmodul besteht, also, mindestens drei Kinder ein Modul gerne besuchen wollen, muss es auch angeboten werden. Die Zahl von drei ergibt sich daraus, dass der Betreuungsschlüssel ein anderer ist als bei den Betreuungsangeboten der Regelschule. Gleich bleiben die Leistungsverträge mit den Trägerschaften. Sie werden durch den Kanton weitergeführt. Und die vorhandenen Betriebskonzepte bleiben bestehen.

Der Kanton Bern verlangt neu ein Personalreglement, das auch für Lehrpersonen der besonderen Volksschule gilt. Diesbezüglich ändert sich für die Stadt Bern aber nicht viel, weil man schon vorher im Reglement auf den Kanton verwiesen hat. Neu verweist

Artikel 16 des Schulreglements explizit auf das kantonale Anstellungsgesetz. Was mit der Revision auch noch Einzug ins Reglement hält, ist, dass die Heilpädagogische Sonderschule als eines der separativen Angebote eine Änderung bei der Pensensberechnung plant. Bisher war, anders als bei den anderen separativen Schulangeboten und der Regelschule, ein Pensum von 100 Prozent 26 Stunden. Neu sind es 28 Lektionen. Und damit wird das Pensum gleich wie bei den anderen erwähnten Schulangeboten berechnet. Es ist einfach eine andere Berechnungsart, die nicht massive Auswirkungen auf Lohn oder Pensum hat. Es gibt schon ein paar Neuerungen, die haben Vor- und Nachteile. Sie sind mit dem Personal diskutiert und breit akzeptiert worden. Die Details werden jetzt mit den Sozialpartnern ausgehandelt. Das Geschäft ist in der Kommission nicht ausgiebig diskutiert worden und war unbestritten.

Und weil jetzt eben der Antrag der SVP noch eingegangen ist, geht das Geschäft in die zweite Lesung.

Unserer Fraktion ist Integration und – als Zielvision – Inklusion im Schulbereich wichtig. Als Gesellschaft sind wir noch ein ganzes Stück davon entfernt, inklusive zu sein, so dass alle Menschen ihren Platz in der Gesellschaft haben. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, die besondere Volksschule der BKD zu unterstellen. Nötig wäre aber nicht nur eine organisatorische Änderung. Es bräuchte vor allem mehr Ressourcen für integrative und inklusive Massnahmen, damit das Ganze in der Praxis dann auch gut funktionieren kann. Ich arbeite als Heilpädagogin und Lehrerin an der öffentlichen Schule und sehe täglich, wie unterschiedlich gleichaltrige Kinder unterwegs sind – eine grosse Bereicherung. In der Schule können sie erleben, dass Verschiedenheit normal, menschlich und gewünscht ist. Sie können so voneinander lernen. Der Prozess von Toleranz und Vielfalt ist enorm wichtig für unsere Gesellschaft, gerade auch für die Zukunft, die ja nicht nur rosig sein wird. Wir müssen früh lernen, füreinander einzustehen, einander wertzuschätzen und uns für unterschiedliche Begabungen anzuerkennen. Es ist elementar wichtig, dass die Lehrpersonen genug Ressourcen für diesen wichtigen Prozess haben. Die Ressourcen fehlen aber im Moment häufig. Aber natürlich ist das bei der vorliegenden Teilrevision auf städtischer Ebene nicht das Thema. Trotzdem ist es mir wichtig, darauf hinzuweisen. Die Stadt Bern verfolgt nämlich schon seit längerer Zeit den wichtigen Weg, die besonderen Volksschulen näher an die Volksschulen zu holen, also an das Regelschulangebot. Wir freuen uns, dass der Kanton zumindest auf der reglementarisch-organisatorischen Ebene Anpassungen in die richtige Richtung macht. Die GB/JA!-Fraktion steht hinter der vorliegenden Teilrevision.

Präsident: Ihr habt es gehört. Wir sind bei den Fraktionsvoten.

Alexander Feuz (SVP) für die Fraktion: Wir haben noch einen Antrag eingereicht; vielleicht kurz etwas zur Begründung: Wir sind in einem Bereich, in dem wir das kantonale Recht konkretisieren müssen. Wir haben hier gar nicht viele Möglichkeiten und kaum Handlungsspielraum, aber es gibt einen Artikel, der auch schon im Kanton zu reden gab. Und darum sind wir eben auch relativ skeptisch. Das ist Artikel 60. Ich sage euch ganz ehrlich: Vielleicht ist es nicht der Weisheit letzter Schluss, was wir hier genau formuliert haben, aber uns geht es um folgendes: Wir wollen nicht, dass ein Lehrer an einer Tagesschule respektive an einer Schule, die als besondere Volksschule gilt, grundsätzlich mehr Honorar, mehr Lohn bekommt, nur weil er an einer solchen Schule unterrichtet. Wir sind der Meinung, das muss abhängig sein von einer effektiv geleisteten Arbeit. Und man muss das auch gestützt auf die kantonale Gesetzgebung über die Lehreranstellungen machen.

Also ganz klar: Uns geht es nicht darum, dass die Lehrer nicht zusätzlich entschädigt werden für die Mehrarbeit. Das ist klar nicht die Meinung. Das ist auch wichtig, falls der Antrag in dieser zweiten Lesung angenommen wird. Uns geht es einfach darum, dass der Grund für eine höhere Entschädigung nicht die Tatsache ist, dass die Leute dort unterrichten. Beispielsweise verdient der Gymnasiallehrer mehr als der Primarlehrer oder der Lehrer an der Sekundarschule. Das ist unbestritten. Uns geht es einfach darum, dass das Kriterium die effektiv geleistete Mehrarbeit ist. Darum haben wir den Antrag so formuliert: «werden für die von ihnen effektiv geleisteten Mehrarbeiten nach den für sie geltenden Lohneinstufung gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung entschädigt». Wir wollen nicht die Kann-Formulierung, wie in Artikel 60 vorgesehen, wo es heisst, «können für die Tagesbetreuung im Bereich dieses Angebots gehaltsmässig höher eingestuft werden als Lehrpersonen, die im Regelschulbereich tätig sind». Ich verweise auf die Begründung. Und darum habe ich es auch schriftlich gemacht. Uns geht es nicht darum, den Lehrern, die an der Tagesschule sind, irgendwie etwas am Lohn herumschrauben, im Sinne, dass die nicht entschädigt werden sollen, wenn sie am Mittag dort bleiben müssen. Aber für uns ist nicht die Tatsache, dass sie an einer Tagesschule arbeiten ein Erhöhungsgrund, sondern die effektiv geleistete Mehrarbeit. Darum haben wir den Antrag auch gestellt. Es gibt ja eine zweite Lesung. Die Kommission soll darüber diskutieren, ob die Formulierung richtig ist. Wir sind auch ganz klar der Meinung, es ist eine Konkretisierung des kantonalen Rechts und darum zulässig.

Sofia Fisch (JUSO) für die Fraktion: Mit der Revision des kantonalen Volksschulrechts rückt die Regel- und Sonderschulbildung strukturell näher zusammen zu einem gemeinsamen Dach. Auch wenn mit der kantonalen Reform inhaltlich einige Chancen verpasst worden sind, um die schulische Integration voranzutreiben, wird mit dieser Revision ein erster wichtiger Schritt in Richtung Inklusion gemacht. Die Sichtweise der Integration wird jetzt auf kantonaler Ebene abgebildet. Diese Anpassung liegt auch in der Zielsetzung der Stadt Bern. Bei der Revision des städtischen Schulreglements geht es jetzt aber nicht um inhaltliche Diskussionen zur Integration. Es geht hier mehrheitlich um Anpassungen von Terminologien an das revidierte kantonale Volksschulrecht. In der Vernehmlassung sind denn auch nur wenige Stellungnahmen eingegangen. Behindertenrechtsorganisationen haben aber bemängelt, dass die Tagesbetreuung im besonderen Volksschulbereich nur während der Schulzeit und nicht während der Ferienzeit vorgesehen ist. Momentan spricht die Stadt Bern 3 000 Franken pro Jahr, damit ausgewählte Kinder der besonderen Volksschule auch an den Ferienangeboten in Begleitung einer Fachperson teilnehmen können. Hier gibt es sicherlich noch Potenzial nach oben, damit die Integration in diesem Bereich verbessert wird. Hier ist sicher auch der Kanton als Finanzgeber der besonderen Volksschulen gefordert.

Die SP/JUSO-Fraktion stimmt den Änderungen des Schulreglements vollumfänglich zu und lehnt den SVP-Antrag ab.

Präsident: Gibt es weitere Fraktionsvoten? Das scheint nicht der Fall zu sein. Gibt es Einzelvoten?

Barbara Nyffeler (SP), Einzelvotum: Ich spreche jetzt kurz nicht als Stadträtin, sondern als Präsidentin der Schulkommission der heute noch heilpädagogischen Sonderklassen und der Heilpädagogischen Schule Bern.

Ich denke, der Antrag der SVP ist nicht völlig falsch, aber von mir aus gesehen ist er mit Absatz 3 im Schulreglement abgedeckt. Wir haben das bei uns in der Stellungnahme im Vorfeld eingehend diskutiert. Die Ausgangslage ist die, und da müsste mich Sarah Rubin noch korrigieren, dass Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine andere Ausbildung haben als die Lehrpersonen der Regelschulen. Das ist keine Wertung, aber sie sind dadurch auch im Lehreranstellungsgesetz höher eingereiht. Wir haben auch diskutiert, ob Absatz 3 nötig sei oder ob es nicht selbstverständlich ist, dass unsere Betreuungsaufgaben im Rahmen der Mittagsbetreuung oder Tagesbetreuung oder vielleicht in Zukunft Ferienbetreuung eben auch höher entschädigt werden. Von mir aus gesehen ist der Antrag der SVP nicht nötig, weil er eben gerade durch Absatz 3 abgedeckt ist.

Präsident: Ich sehe keine weiteren Einzelvoten. Dann hätte das Wort Franziska Teuscher.

Franziska Teuscher, Direktorin BSS: Auch wenn das Geschäft unbestritten ist, möchte ich gern kurz etwas dazusagen. Es stimmt, dass zwar hier nicht die grosse Debatte darüber stattfinden kann, was integrative Schule heisst, und doch ist die Umteilung der Sonderschulen auf kantonaler Ebene von der Sozialdirektion in die Bildungsdirektion ein wichtiges wegweisendes Zeichen, wohin sich die Schule entwickeln soll. Und das wollen wir jetzt auf der städtischen Ebene auch abbilden. Die Teilrevision bekräftigt die Idee oder die Sichtweise, dass Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Bedürfnissen und unterschiedlichem Förderbedarf möglichst in eine Schule gehen sollen. Und diese Idee oder die Vision der integrativen Schule ist auch dem Gemeinderat ganz wichtig. Dank den unterschiedlichen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen sollen Kinder mit besonderem Förderbedarf weiterhin so weit möglich den Unterricht im Regelschulangebot besuchen können. In finanzieller Hinsicht – das interessiert ja hier drin auch immer – gibt es keine Änderung für die Stadt Bern. Einzig und allein werden Leistungsverträge, die bis anhin mit der GSI abgeschlossen wurden, jetzt mit der BKD abgeschlossen werden. Ich möchte trotzdem noch auf ein paar materielle Veränderungen eingehen, die jetzt mit dieser Revision eintreten. Es ist die Annäherung an die Regelschulangebote. Und das bedeutet für die besonderen Volksschulen eine Annäherung an das Lehreranstellungsgesetz. Eine Veränderung gibt es bei den Heilpädagogischen Schulen Bern. Hier ist geplant, die Lehreranstellungsgesetzgebung für alle Lehrpersonen anzuwenden. Nachher werden Lehrpersonen, die ein 100-Prozent-Pensum haben, 28 Lektionen statt 26 Lektionen unterrichten. Die Teilrevision hat aber keine Auswirkungen auf die Anstellungsbedingungen bei den Mitarbeitern der Sprachheilschule und der heilpädagogischen Sonderklassen.

Neu führen auch die besonderen Volksschulen analog zu den Regelschulbereichen eine Tagesbetreuung ein und verfügen damit über die Rechtsgrundlage. Ich bin einig mit der Votantin der JUSO, die gesagt hat, es sei schade, dass die Ferieninsel nicht für alle Kinder möglich werden kann. Es ist auch mein Ziel, dass wir hier weiterarbeiten. Man muss sich aber einfach bewusst sein: Hier müssen auch Strukturen so aufgebaut haben, dass das sowohl für das Kind wie für die betreuenden Personen auch stimmt. Und darum sind wir hier noch nicht so weit. Aber ich kann euch zusichern, hier werden wir weiterdenken, damit das Ziel auch einmal erreicht werden kann.

Für den Aufbau und Übergang gibt es eben die Ausnahmeregelung, die schon erwähnt wurde. Lehrpersonen, die auch in der Betreuung arbeiten, können gemäss Artikel 60 höher, das heisst, in der Gehaltsklasse 10 angestellt werden. Auch aus meiner Sicht, und wahrscheinlich auch aus der Sicht des Gemeinderats, ist dieser Gegenantrag der

SVP nicht nötig. Er ist abzulehnen. Ich finde es auch etwas speziell, wenn ein Jurist sagt, es sei noch nicht der Weisheit letzter Schluss. In einem Reglement sollte eigentlich der Weisheit letzter Schluss in Bezug auf Juristerei umgesetzt werden. Aus meiner Sicht besteht keine Notwendigkeit, dass man über den Antrag in der Kommission ein weiteres Mal diskutiert.

Präsident: Sie haben es gehört: Es sind Anträge eingegangen. Darum geben wir das Geschäft zur zweiten Lesung zurück in die Kommission. Eine Abstimmung findet heute nicht statt.

Überweisung der Anträge zuhanden der zweiten Lesung:

Antrag SVP² zu Artikel 60f Anstellung:

³ Lehrerinnen und Lehrer an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebotes **werden für die von ihnen effektiv geleisteten Mehrarbeiten nach den für sie geltenden LohnEinstufung gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung entschädigt.** können für die Tagesbetreuung im Bereich dieses Angebots gehaltsmässig höher eingestuft werden als Lehrpersonen, die im Regelschulbereich tätig sind